

B e g r ü n d u n g

zur

einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 .

1. Die Wegeparzelle 65 sollte nach dem genehmigten Bebauungsplan Nr. 6 hinsichtlich ihrer Nutzung als Weg eingehen und als Baugelände Verwendung finden.
2. Die Wegeparzelle dient heute noch als Zuwegung zum Walde insbesondere auch ^{den} Verkürzung der Zuwegung zum Waldfriedhof.
3. Auf vielfachen Wunsch der Bewohner der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 6 u. a. soll der Weg entgegen dem genehmigten Plane nunmehr nicht eingehen sondern als Fußgängerweg für immer erhalten bleiben.
4. Solange die Erschließung der Bauflächen nicht durch die im Bebauungsplan Nr. 6 festgelegten öffentlichen Straßen durchgeführt ist, kann der Fußweg auch als Zufahrtweg zu den anliegenden Grundstücken bei Bebauung benutzt werden.
5. In diesem Falle ist die Fahrbarmachung des Fußweges durch eine leichte Befestigung erforderlich. Die Befestigung erfolgt auf Kosten der Bauherren.

Pivitsheide V.H., den 22. 3. 1963.

Der Bürgermeister:

